

Nachnutzung von Bildmaterial

Coffee Lecture, 16.12.2021



Photos von Andreas Hübner

➤ Urheberrecht

- **Zitatrecht - §51 UrhG**
- **Nutzung in Unterricht und Lehre - §60a UrhG**
- **Nutzung für die wissenschaftliche Forschung - §60c UrhG**

➤ Offene Lizenzen

- **Creative Commons**

- Laut Urheberrecht ist es ausdrücklich gestattet zu **zitieren**.
 - Ohne den Urheber oder den Rechteinhaber (z.B. einen Verlag) um Erlaubnis zu fragen.

- Beim Zitieren dürfen **auch Abbildungen** des zitierten Werks benutzt werden.

- Veränderungen von Zitaten sind nicht erlaubt.
 - Abbildungen: keine Ausschnitte!
 - bei Photos erlaubt: verkleinern/vergrößern (bei anderen Abbildungen wahrscheinlich auch).
 - bei Photos erlaubt: Änderungen, die sich durch die Vervielfältigung ergeben (Farbänderungen, Auflösung).

- Laut Urheberrecht ist es ausdrücklich gestattet zu **zitieren**.
 - „... sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist“ §51 UrhG

Zweck

- Inhaltliche Auseinandersetzung zur Erläuterung des eigenen Werkes.
- Dekorative Zwecke genügen nicht.

Umfang

- Muss durch den Zweck gerechtfertigt sein.

Open Access für wissenschaftliche Texte

Dr. Andreas Hübner

Coffee Lecture, 04.11.2021

Bild von [sasuma](#) auf [Ebay](#)



Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).



forschungsdaten
management



UNIVERSITÄTS
BIBLIOTHEK

Nachnutzung von Bildmaterial

Coffee Lecture, 16.12.2021



Photos von Andreas Hübner

➤ § 60a **Unterricht und Lehre**

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) **Abbildungen**, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke **dürfen** abweichend von Absatz 1 **vollständig genutzt werden**.

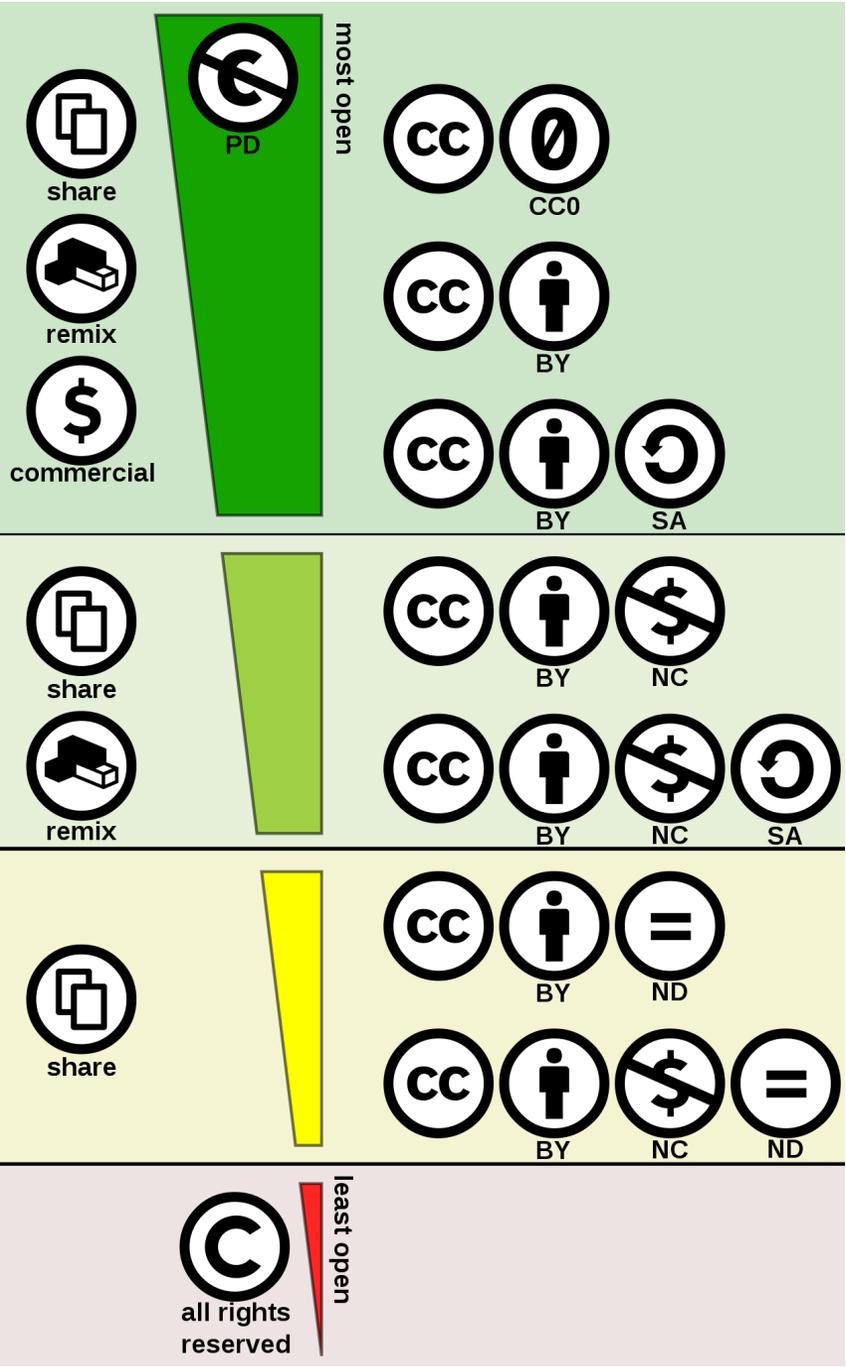
➤ § 60c **Wissenschaftliche Forschung**

(1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie
2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) **Abbildungen**, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke **dürfen** abweichend von den Absätzen 1 und 2 **vollständig genutzt werden**.





Bilderdatenbanken mit offenen Lizenzen

<https://unsplash.com/s/photos/geology>

<https://pixabay.com/de/images/search/geology/>

<https://www.pexels.com/search/geology/>

<https://geologypics.com/>

Screenshots richtig nutzen

<https://irights.info/artikel/screenshots-richtig-nutzen/30127>

https://meta.wikimedia.org/wiki/File:Open_Content_-_Ein_Praxisleitfaden_zur_Nutzung_von_Creative-Commons-Lizenzen.pdf